

Allgemeinverfügung der Stadt Dormagen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1, 3 bis 6, 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20 Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden sind, sowie von § 10 i.V. mit § 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218b), §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639), § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) sowie § 3 Absatz 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021 in der Fassung vom 22. Februar 2021, erlässt der Bürgermeister der Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht in allen öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung der Mindestabstände zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich:

Dormagen-Zons, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr:

Schlossstraße; Rheinstraße; Schlossplatz; Hohes Örtchen; Mauerstraße; Hospitalplatz; Turmstraße; Museumsstraße; Zehntgasse; Grünwaldstraße; Hubertusstraße; Wendelstraße; Mühlenstraße

Dormagen-Bahnhof, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr:

Willy-Brandt-Platz (gesamter Parkplatzbereich) und gesamtes Bahnhofsgelände einschließlich Abgang Zonser Straße

Dormagen-Bahnhof Nievenheim, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr:

Johannesstraße 1 – 3 (gesamter Parkplatzbereich vor der Gaststätte „Alter Bahnhof Nievenheim“ und das gesamte Bahnhofsgelände)

2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.03.2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Inzidenzwerte von COVID-19 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 27. Januar 2021 gemäß des § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem IfSGB-NRW die epidemische Lage von landesweiter Tragweite erneuert und bis zum 29. März 2021 verlängert.

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8 der CoronaSchVO.

Zuständige Behörde für die Anordnung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen IfSBG-NRW die Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 3 Abs. 2 Nr.8 CoronaSchVO sieht eine nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilende Festlegung weiterer Orte unter freiem Himmel, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass die Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, ausdrücklich vor. Im Rhein-Kreis-Neuss ist derzeit der Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung breit angelegter Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 Satz 4 ff. IFSG unverändert überschritten. Es ist jedoch festzustellen, dass das Maßnahmenpaket der Landesregierung Wirkung entfaltet und der 7-Tages-Inzidenzwert sinkt. Ziel ist jedoch, dass sich der 7-Tages-Inzidenzwert dauerhaft auf einen Wert unter 35 reduziert. Hiermit soll u.a. die Kontaktverfolgung durch die Behörden gewährleistet werden. Entsprechend ist die Beibehaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in bestimmten Bereichen des Dormagener Stadtgebietes erforderlich.

Die im Zuge der Infektionsermittlungen der Einzelfälle entstandene Datenlage des Kreisgesundheitsamtes zeigt, dass das Infektionsgeschehen im Rhein-Kreis Neuss nicht auf einzelne Einrichtungen zurückzuführen ist. Die dem Kreisgesundheitsamt bekannten gewordenen Infektionen betreffen Menschen aller Altersgruppen und Geschlechter und resultieren aus unterschiedlichsten Gründen.

In den unter Ziffer 1 genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz in den angegebenen Zeiten regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Die Stadt Zons ist insbesondere an Wochenenden und Feiertagen beliebtes Ausflugsziel vieler Touristen. Insbesondere bei schönem Wetter ist es nicht möglich, in den engen Gassen der Altstadt den notwendigen Abstand zueinander einzuhalten. Aufgrund des Reiseverkehrs an den Bahnhöfen im Dormagener Stadtgebiet ist ebenfalls die Einhaltung des Mindestabstandes untereinander nicht dauerhaft gewährleistet. Bei der Festlegung der örtlichen Besonderheiten wurden zudem die zeitlichen Aspekte berücksichtigt. Für die Alt-

stadt Zons und die Bahnhöfe Nievenheim und Dormagen ist daher während der angegebenen Uhrzeiten zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen und sich dort aufhalten. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 4 CoronaSchVO.

Da es sich bei der Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt, der nur in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Stadtgebietes und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen sind nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Stadt Dormagen verhältnismäßig. Die Einschränkung des Einzelnen durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung steht hinter dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 und den damit verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben zurück. Darüber hinaus wird durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung den Bürgerinnen und Bürgern nicht unmöglich gemacht, die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiche aufzusuchen.

Die Geltungsdauer nach Nr. 3 bleibt unter dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen aus § 28a Abs. 5 Satz 2 IFSG. Sie geht aber über die aktuelle Coronaschutzverordnung NRW hinaus, die in der derzeitigen Fassung bis einschließlich Sonntag, 07. März 2021 gilt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW bereitet aktuell jedoch eine neue Coronaschutzverordnung vor, deren Gültigkeit vom 08.03.2021 bis einschließlich 28.03.2021 betragen soll.

Grund für die bereits zu diesem Zeitpunkt erlassene Allgemeinverfügung ist der Umstand, dass in den genannten Bereichen ein Verzicht auf das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines geänderten Infektionsgeschehens – für einen Übergangszeitraum zwischen dem 07. März 2021 und dem Wirksamwerden einer Allgemeinverfügung aufgrund der neu angekündigten Coronaschutzverordnung - aus heutiger Sicht sachlich nicht zu rechtfertigen wäre. Selbstverständlich überprüft die Stadt Dormagen die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 28. März 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Diese Allgemeinverfügung ist ab Inkrafttreten kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 1a Nr. 6 IFSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tücher usw.) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske usw.) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dormagen einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Dormagen, den 04. März 2021

Lierenfeld
Bürgermeister